

Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst

Version 1.3

1. Zweck dieses Merkblattes

Die Empfehlungen dieses Merkblattes sollen den Gemeinden und den Feuerwehren die Anordnung und die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes (BSD) nach § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) erleichtern und erreichen, dass er möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten angeordnet und durchgeführt wird.

2. Aufgabe des Brandsicherheitsdienstes

Der Brandsicherheitsdienst überwacht die brandschutztechnischen Erfordernisse und Auflagen bei Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein könnte. Ziel ist es, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren sowie zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er führt Kontroll-Rundgänge durch (siehe Nr. 5.1), auf die Checkliste wird hingewiesen.

3. Notwendigkeit des Brandsicherheitsdienstes

3.1 Ein Brandsicherheitsdienst kann insbesondere erforderlich sein bei:

- a) Messen und Ausstellungen,
- b) Märkten, Straßen- und Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Freien,
- c) Großfeuerwerken und Sonnenwendfeuern mit brandgefährdeter Umgebung,
- d) Veranstaltungen in Versammlungsstätten oder Versammlungsräumen (Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Bälle, usw.),
- e) Vorstellungen auf Großbühnen und Szenenflächen > 200 m²,
- f) Sportveranstaltungen, Motorsport- und Motorflug- sowie Ballonflugveranstaltungen,
- g) Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (z.B. Zirkus, Festzelte),
- h) Veranstaltungen in Wald und Natur während der Waldbrandsaison (März bis Oktober).

3.2 Die Notwendigkeit des Brandsicherheitsdienstes ist eine Ermessensentscheidung und wird durch die Gemeinde (Ordnungsamt, Brandschutzamt) festgestellt. Die örtlich zuständige Feuerwehr hat beratende Funktion. Ein Brandsicherheitsdienst ist erforderlich, wenn sich dies aus einer für die Ermessensentscheidung erforderlichen Gefahrenanalyse ergibt. In der Gefahrenanalyse sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- a) Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen
- b) örtliche Gegebenheiten
- c) Umgang mit offenem Feuer und Pyrotechnik
- d) Umfangreiche Brandlasten im Veranstaltungsbereich
- e) Verwendung von leicht entzündbaren brand- oder explosionsgefährlichen Stoffen
- f) Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- g) das Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Der Brandsicherheitsdienst ist gegenüber dem Veranstalter ausschließlich auf der Grundlage des HBKG § 17 anzuordnen und mit der sofortigen Vollziehung zu belegen.

Die Regelungen aus der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO), der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (MFIBauR) und aus diesem Merkblatt sind in der Anordnung nicht anzuführen. Sie sind lediglich Entscheidungshilfe für die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr.

4. Organisation

- 4.1 Verantwortlich für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist gemäß § 17 Abs. 2 HBKG die Leitung der öffentlichen Feuerwehr. Die Leitung der Feuerwehr ergibt sich aus § 12 HBKG.
- 4.2 Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr unter Beachtung der durchgeführten Gefahrenanalyse. In Betrieben mit Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Brandsicherheitsdienst sollte mindesten aus dem Leiter des BSD und einem Posten bestehen und veranstaltungsbedingt personell angepasst werden. Der BSD muss sich aus Angehörigen der Einsatzabteilung zusammensetzen. Der Leiter des BSD sollte mindestens die Gruppenführerausbildung, die übrigen Mitglieder des Brandsicherheitsdienstes müssen die Grundausbildung abgeschlossen haben.

- 4.3 Vom Verantwortlichen wird festgelegt und dem eingeteilten BSD bekannt gegeben:
- Stärke des BSD
 - Name des Leiters des BSD und Namen der Posten,
 - Dienst- und ggf. Schutzkleidung des Brandsicherheitsdienstes,
 - Zusätzliche Ausrüstung (Löschdecke, Feuerlöscher, Handsprechfunkgerät, Strahlrohre, Schlauchmaterial, Fahrzeuge, Löschwasserversorgung, Beleuchtungsgerät),
 - Dienstbeginn und Dienstende bzw. Ablösung,
 - besondere Aufgaben und Pflichten,
 - Name, Adresse, Telefonnummer des Veranstalters
 - Ablauf der Veranstaltung ggf. mit Zeitpunkt der feuergefährlichen Handlungen, Pyrotechnik etc.

Der Brandsicherheitsdienst in der Gemeinde sollte durch Dienstanweisungen geregelt werden. Der Verantwortliche für den Brandsicherheitsdienst führt im Rahmen seiner Dienstaufsicht Kontrollen des Brandsicherheitsdienstes durch.

- 4.4 Über den Brandsicherheitsdienst ist durch den Leiter des BSD ein Bericht anzufertigen, aus dem mindestens die Anfangs- und Endzeiten des BSD und die Besonderheiten während der Veranstaltung hervorgehen. Nach Vorstellungsende sollten die Zeiten durch einen Verantwortlichen des Veranstalters gegengezeichnet werden.
- 4.5 Die Kosten des Brandsicherheitsdienstes trägt nach § 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 61 Absatz 3 HBKG der Veranstalter. Sie werden nach der Gebührensatzung der Gemeinde berechnet.

5 Durchführung

5.1 Aufgaben vor der Veranstaltung

Dienstaufnahme des Brandsicherheitsdienstes rechtzeitig vor Einlass der Besucher, jedoch mindestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.

Anmeldung des Brandsicherheitsdienstes beim Veranstalter oder dessen Beauftragten, gegebenenfalls gemeinsame Funktionsüberprüfung von Sicherheitseinrichtungen.

Meldung des Brandsicherheitsdienstes bei der zuständigen Stelle (Zentrale Leitstelle oder zuständige Feuerwache), ggf. gleichzeitige Überprüfung der Alarmierungseinrichtungen (Funk, Telefon).

Abreden zwischen dem Leiter des BSD und den Sicherheitsdiensten anderer Hilfsorganisationen (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Ordnungsdienst), insbesondere über die Ansprechpartner, Kommunikationswege und die gegenseitige Erreichbarkeit.

Einweisung der Posten des Brandsicherheitsdienstes durch den Leiter des BSD in ihren Aufgabenbereich.

Vorbereiten und Überprüfen der Ausrüstung, gegebenenfalls auch des Fahrzeuges.

Soweit erforderlich Aufbau der Wasserversorgung, ggf. von Schlauchleitungen (zum Beispiel bei Zirkusveranstaltungen).

Rundgang durch den gesamten Veranstaltungsbereich des Brandsicherheitsdienstes (siehe auch Checkliste). Dabei ist darauf zu achten, dass

- die Verkehrswege und Aufstellflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge frei gehalten und passierbar,
- die Rettungswege, insbesondere die Notausgänge, in der gesamten Breite frei nutzbar, nicht verschlossen und beleuchtet,
- genehmigte Bestuhlungspläne vorhanden und eingehalten,
- die Sicherheitsbeleuchtungen in Dauerschaltung in Betrieb,
- die Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, sofern sie nicht rauchmeldergesteuert sind, geschlossen,
- Sicherheitsvorkehrungen für feuergefährliche Handlungen (Aschenbecher, Löscheimer, sand- bzw. wassergefüllte Behälter) getroffen,
- die Anordnung der zugewiesenen Postenstände zur Kontrolle des Veranstaltungsbereiches übersichtlich angeordnet,
- die Kleinlöschgeräte (Wandhydranten soweit vorhanden) zugänglich und betriebsbereit und
- die Sicherheitseinrichtungen (Schutzvorhang, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Alarmierungseinrichtungen) betriebsbereit sind.

Ergeben sich während der Kontrollgänge Beanstandungen, setzt sich der Leiter des BSD mit dem Beauftragten des Veranstalters und/oder dem zuständigen Beauftragten des Betreibers bei Versammlungsstätten in Verbindung.

Diese haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Können schwerwiegende Mängel, zum Beispiel an Sicherheits-, Alarm- oder Löscheinrichtungen nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn abgestellt werden oder ist der Beauftragte dazu nicht bereit, ist sofort der Verantwortliche für den Brandsicherheitsdienst oder sein Vertreter im Amt zu informieren.

Gegebenenfalls hat dieser die Genehmigungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle zu unterrichten und um Unterstützung zu bitten.

Bei schwerwiegenden, nicht sofort behebbaren Mängeln an den Sicherheitseinrichtungen, großen Gefährdungen der Besucher z.B. durch nicht nutzbare Rettungswege oder Überfüllung der Räumlichkeiten muss der Veranstalter bzw. der Betreiber der Versammlungsstätte die Veranstaltung sofort beenden.

5.2 Pflichten und Aufgaben während der Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, bei denen eine Gefährdung der Besucher durch Darbietungen auf Bühnen, Szenenflächen oder Manegen ausgehen kann, hat der Brandsicherheitsdienst während der Vorführung Postenplätze einzunehmen, von denen ständig die Handlungen übersehen werden können. Es ist auf die Einhaltung der geforderten Sicherheitsmaßnahmen sowie auf ausreichende Abstände von Dekoration und den Kulissen bei feuergefährlichen Handlungen zu achten und nötigenfalls bei Entstehungsbränden einzugreifen.

Auch in den Pausen muss mindestens ein Mitglied des Brandsicherheitsdienstes diesen Bereich überwachen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass ein Zugang zu den Sicherheits-, Alarm- und Löscheinrichtungen durch Umbauten nicht behindert wird.

Bei allen anderen Veranstaltungen führt der Brandsicherheitsdienst, ausgerüstet mit Hand-sprechfunkgerät und Beleuchtungsgerät regelmäßige Kontrollgänge durch. Hierbei ist darauf zu achten, dass Störungen der Handlungen durch den Sprechfunkverkehr unterbleiben.

Die Angehörigen des Brandsicherheitsdienstes haben sich grundsätzlich höflich und verbindlich gegenüber dem Veranstalter, dem Personal und den Besuchern zu verhalten. Der BSD darf keine aufgabenfremden Tätigkeiten (z.B. Ordner/Security, Zugangskontrollen, Verkehrsregelung, Schlichtung von Streitigkeiten usw.) wahrnehmen. Die Veranstaltungen bzw. Handlungen dürfen nur bei unmittelbarer Gefahr gestört oder unterbrochen werden.

5.3 Pflichten und Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Werden innerhalb des Veranstaltungsbereiches Brandgeruch, Rauch oder ein Entstehungsbrand festgestellt oder wird ein Brand gemeldet, so ist die Brandmeldung sofort an die zuständige Zentrale Leitstelle über die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen weiterzuleiten. Erst dann wird die weitere Erkundung bzw. Brandbekämpfung aufgenommen.

Droht eine Brandausbreitung über das Entstehungsstadium hinaus, sind die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen auszulösen. Gegebenenfalls ist die Räumung des Veranstaltungsbereiches durch den Leiter des BSD unter Mitwirkung des Veranstalters oder von ihm Beauftragten zu veranlassen.

Die genaue Einweisung der eintreffenden Feuerwehkräfte ist durch Personal des Veranstalters/Betreibers oder einen Posten des BSD sicherzustellen.

Wird dem Brandsicherheitsdienst ein Brand außerhalb des Veranstaltungsbereiches gemeldet, wird zunächst die Feuerwehr alarmiert. Dann geht nur der Leiter des BSD zur gemeldeten Brandstelle und leitet unter Hinzuziehung von fremden Kräften die Lösch- und Rettungsmaßnahmen ein. Die Posten des Brandsicherheitsdienstes dürfen den Veranstaltungsbereich nicht verlassen. Wird die Veranstaltung durch das gemeldete Ereignis gefährdet, ist die Räumung des Veranstaltungsbereiches durch den Leiter des BSD unter Mitwirkung des Veranstalters oder von ihm Beauftragten zu veranlassen.

Werden andere Notfallmeldungen an den Brandsicherheitsdienst herangetragen, zum Beispiel verletzte oder plötzlich erkrankte Personen, so ist sinngemäß zu verfahren.

5.4 Pflichten und Aufgaben nach der Veranstaltung

Der Brandsicherheitsdienst darf seinen Dienst erst beenden, wenn die Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung aufgrund einer geringen Personenzahl nicht gegeben ist und sichergestellt werden kann, dass auch später keine Änderung durch neue Besucher eintritt. Am Ende der Veranstaltung sollte im gesamten Veranstaltungsbereich ein abschließender Kontrollgang durchgeführt werden.

Nach Abschluss des Kontrollganges ist dem Leiter des BSD der ordnungsgemäße Zustand des Veranstaltungsbereiches zu melden. Die ggf. aufgebaute Löschwasserversorgung und Schlauchleitungen sind, sofern nicht für weitere Veranstaltungen notwendig, zurückzubauen.

Der Leiter des BSD meldet den Brandsicherheitsdienst beim Beauftragten des Veranstalters und bei der zuständigen Stelle (Zentrale Leitstelle oder zuständige Feuerwache) ab.